



Gemeinde Hitzkirch

Feuerwehrrglement der Feuerwehr Hitzkirch plus

vom 27. April 2016

Die Gemeinde Hitzkirch beschliesst als Trärgemeinde der Feuerwehr Hitzkirch plus gestützt auf § 100 Abs. 6 FSG und den Gemeindevertrag über die Organisation der Feuerwehr Hitzkirch plus vom 1. Oktober 1999 (mit Änderungen vom 27. April 2016) folgendes Reglement

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in den Vertragsgemeinden Ermensee und Hitzkirch (ohne Ortsteil Mosen) nach kantonalem Recht fest.

Art. 2 Feuerschutz

Die Feuerwehr Hitzkirch plus besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und des Gemeindevertrages.

Art. 3 Begriffe

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

II. Feuerwehr- und Löschwesen

Art. 4 Organisation

Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates der Trärgemeinde. Die Mitglieder der Feuerwehrkommission werden gemäss Gemeindevertrag gewählt.

Der Gemeinderat der Trärgemeinde wählt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere.

Art. 5 Ausrüstung

Die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften sind den gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen sowie in einwandfreiem Zustand zu halten.

Die Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und den Weisungen des Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung.

Die Trägergemeinde sorgt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für die sachgemässe Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte.

Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen dürfen ausserdienstlich nur verwendet werden, wenn dies der Kommandant bewilligt hat.

Art. 6 Ausbildung

Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anordnungen des Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung.

Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrinspektorat im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung erstellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen ist für die Aufgebotenen obligatorisch.

Die Anzahl der Übungen ist gemäss Richtlinien des Feuerwehrinspektorates im Arbeitsprogramm der Feuerwehrkommission festgelegt. Der Besuch ist obligatorisch.

Art. 7 Alarmierung

Die Feuerwehr Hitzkirch plus trifft eine Alarmorganisation, die ständig dem Einsatzkonzept anzupassen ist.

Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale der Luzerner Polizei betrieben.

Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation des Feuerwehrkommandanten die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.

Der Feuerwehrkommandant stellt, gestützt auf die Weisungen des Feuerwehrinspektorates, die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher und regelt den Pikettdienst.

Art. 8 Feuerwehrrkommission

Die Feuerwehrrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrrwesen.

Sie setzt sich gemäss Gemeindevertrag zusammen.

Art. 9 Aufgaben und Befugnisse

Die Feuerwehrrkommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) ernennt auf Antrag des Feuerwehrrkommandanten die Unteroffiziere
- b) Wahlvorschläge zu Handen des Gemeinderates der Trägergemeinde für:
 - Feuerwehrrkommandant
 - Feuerwehrrkommandant-Stellvertreter
 - Offiziere
 - Höhere Unteroffiziere (Materialverwalter, Fourier)
- c) Finanzgeschäfte: Anträge zu Handen des Gemeinderates der Trägergemeinde
 - jährliches Budget
 - Anschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften
 - Aus- und Neubau der Gerätelokale
 - Sold- und Entschädigungsansätze
 - Entschädigungsansätze für requirierte private Motorfahrzeuge
 - Versicherung der Feuerwehrrleute und der Lokale und Ausrüstungen
- d) Übrige Geschäfte:
 - Festlegen des Organigramms der Feuerwehrr
 - Bestimmen der für den Feuerwehrrdienst notwendigen Anzahl Feuerwehrrleute
 - Beantragung von Änderungen des Feuerwehrrreglements an die Trägergemeinde
 - Zuteilung der Offiziere an die Züge und Bestimmung der Zugchefs
 - rekrutieren, einteilen von Feuerwehrrleuten und die Zuweisung zu den Abteilungen
 - zuweisen von besonderen Chargen
 - erteilen von Dispensen vom Feuerwehrrdienst
 - Durchführung von Entlassungen
 - Sicherstellung Unterhalt der Feuerwehrrlokale, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung
 - Sicherstellung einer zweckmässigen Ausrüstung
 - Anerkennung von Dienstleistungen nach 10, 15, 20 und 25 Jahren mit einer Ehrung
 - Erstellung, Überwachung und Vollzug des jährlichen Arbeitsprogrammes

- Verabschiedung des Tätigkeitsberichtes des Feuerwehrkommandanten zuhanden des Gemeinderates der Trägergemeinde
- Vollzug der Disziplinar massnahmen

Art. 10 Feuerwehrkommandant

Der Kommandant ist der verantwortliche Leiter der Feuerwehr Hitzkirch plus. Er:

- a) stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher
- b) führt das Kommando im Ernstfall und im Übungsdienst
- c) führt den Vorsitz in der Feuerwehrkommission
- d) vertritt die Feuerwehr nach aussen
- e) erarbeitet das Budget zuhanden der Feuerwehrkommission
- f) erstellt das Arbeitsprogramm
- g) erstellt den Tätigkeitsbericht zuhanden der Feuerwehrkommission und zu Handen des kant. Feuerwehrinspektorates
- h) organisiert den Pikettdienst
- i) ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich und kontrolliert und visiert die Rechnungen
- j) führt Beförderungen und Ehrungen durch
- k) überwacht die Handhabung des Feuerwehrreglements der Feuerwehr Hitzkirch plus.

Der Feuerwehrkommandant ist dem Gemeinderat der Trägergemeinde unterstellt.

Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

Art. 11 Offiziere, Höhere Unteroffiziere

Die Offiziere stehen dem Kommandanten für die Ausbildung und im Einsatz zur Verfügung.

Der Aufgabenbereich des Materialverwalters ergibt sich aus dem Handbuch Materialdienst der Feuerwehr Koordination Schweiz.

Der Fourier:

- a) führt Protokolle
- b) führt die Korpskontrolle
- c) stellt Dienstbüchlein aus
- d) trägt Abgaben und Rücknahmen persönlicher Ausrüstungsgegenstände im Dienstbüchlein und in der Korpskontrolle ein

- e) führt das Rechnungs- und Besoldungswesen
- f) beschafft Verpflegung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten oder des Einsatzleiters
- g) erledigt Korrespondenzen
- h) führt das Appellwesen.

Art. 12 Unteroffiziere

Die Unteroffiziere:

- a) führen ihre Gruppe
- b) bereiten sich auf die bevorstehenden Übungen vor
- c) sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin.

Art. 13 Angehörige der Feuerwehr (AdF)

Die Angehörigen der Feuerwehr:

- a) rücken im Alarmfalle sofort aus
- b) bereiten sich auf die Übungen vor und halten die Übungszeiten pünktlich ein
- c) leisten den Befehlen, Weisungen und Anordnungen ihrer Vorgesetzten Folge
- d) halten die notwendige Disziplin ein
- e) gehen sorgfältig mit den Gerätschaften um
- f) sorgen für die Pflege und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung; haften bei Selbstverschulden für verlorene und mutwillig beschädigte Gegenstände
- g) melden den Wohnungswechsel und die Änderung der Telefonnummer sofort dem Kommandanten.

Art. 14 Persönliche Ausrüstung

Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Bei der Entlassung aus der Wehr ist die persönliche Ausrüstung abzugeben.

Art. 15 Ernennungen und Beförderungen

Die Ernennung für eine Kader- oder Spezialistenfunktion setzt voraus, dass die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht wurden.

III. Feuerwehrdienst

Art. 16 Zweck und Organisation

Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei

- a) Bränden und Explosionen
- b) Elementarereignissen
- c) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden.

Die Feuerwehr kann auf Rechnung des Veranstalters bzw. Verursachers Dienstleistungen erbringen wie

- a) Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen
- b) Feuerwachen
- c) technische Einsätze.

Art. 17 Feuerwehrpflicht

Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig.

Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.

Über die Entlassung aus der Feuerwehr vor Erreichen des Dienstpflichtalters entscheidet die Feuerwehrkommission aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuches, welches vor dem 30.09. einzureichen ist, wenn der Austritt per 31.12. erfolgen soll.

Art. 18 Absenzen

Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich vorgängig und schriftlich beim Feuerwehrkommando und bei der Übungsleitung zu entschuldigen.

Das Feuerwehrkommando kann auch für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine Begründung verlangen.

Entschuldigungsgründe sind: Militärdienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Unfall, Krankheit, beruflich oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit und Todesfall in der Familie.

Art. 19 Dispensationen

Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird auf Gesuch hin durch die Feuerwehrkommission für längstens 12 Monate von den Übungen dispensiert.

Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.

Art. 20 Ersatzabgabe

Feuerwehrepflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe gemäss § 104 und § 105 des Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten.

Art. 21 Befreiung von der Ersatzabgabe

Aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Feuerwehrleute werden vom Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde nach mindestens zwanzig Dienstjahren von der Ersatzabgabe befreit.

Art. 22 Versicherung

Alle Feuerwehreineteilten sind gegen Unfall und Krankheit bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Trägergemeinde versichert.

Alle im Feuerwehrdienst erlittenen Unfälle und Krankheiten sind sofort dem Kommandanten zu melden. Dieser besorgt die weiteren Formalitäten.

Bei verspäteter Anmeldung geht jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung verloren.

Wird gegen einen Feuerwehreineteilten, infolge der Ausübung seines Feuerwehrdienstes, ein Buss- oder ein Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Feuerwehr Hitzkirch plus die Anwalts- und Gerichtskosten. Hat ein Feuerwehreineteilter in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann die Feuerwehr Hitzkirch plus auf den Fehlbaren zurückgreifen.

Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sind durch die Feuerwehr Hitzkirch plus zu versichern.

Sämtliche requirierten privaten Motorfahrzeuge werden durch die Trägergemeinde

kaskoversichert. Alle aufgegebenen privaten Fahrzeuge, Maschinen und Gerätschaften sind durch den Privaten zu führen und zu versichern. Die Benutzung und Bedienung wird durch den Halter der Trägergemeinde in Rechnung gestellt.

Art. 23 Verpflegung

Die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, ganztägigen Übungen oder öffentlichen Anlässen auf Kosten der Vertragsgemeinden ordnet der Feuerwehrkommandant, bzw. der Einsatzleiter an.

IV. Schadenbekämpfung

Art. 24 Weisungsbefugnis

Die Organe der Feuerwehr haben das Zutrittsrecht zu den Übungs- und Schadenplätzen.

Die Bewohner gefährdeter Gebiete oder Zonen haben sich den Anordnungen der Feuerwehr zu fügen.

Art. 25 Nachbarhilfe

Droht ein Schadenereignis eine grössere Ausdehnung anzunehmen, ist das Feuerwehrkommando berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.

Die Feuerwehr Hitzkirch plus ist verpflichtet, auf Verlangen, oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der vom Schadenereignis betroffenen Nachbargemeinde, die nicht als Vertragsgemeinde zur Feuerwehr Hitzkirch plus gehört, Hilfe zu leisten.

Art. 26 Einsatzleiter

Die Leitung des Einsatzes liegt in der Regel beim Feuerwehrkommandanten. Im Verhinderungsfall gehen Aufgaben und Befugnisse an den Stellvertreter über. Bei dessen Abwesenheit übernimmt die ranghöchste Person das Kommando.

Der Einsatzleiter trifft die nötigen Anordnungen. Er ist berechtigt, auf dem Schadenplatz befindliche Zivilpersonen zu Hilfeleistung zu verpflichten.

Bei besonderen Ereignissen oder bei Katastrophen fordert der Einsatzleiter über die Einsatzleitzentrale der Luzerner Polizei einen Katastropheneinsatzleiter (KEL GVL) an, der die Leitung des Einsatzes übernehmen kann.

Art. 27 Transportmittel

Der Kommandant hat den Transport der Mannschaft und der Geräte sicherzustellen. Im Bedarfsfalle ist er berechtigt, die erforderlichen zivilen/privaten Fahrzeuge zu beanspruchen.

Für die Benützung hat die Feuerwehr Hitzkirch plus eine angemessene Entschädigung zu leisten und für den Schaden, der dem Fahrzeugbesitzer unverschuldeterweise erwächst, aufzukommen.

Art. 28 Veränderung des Schadenplatzes

Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreissen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadenbegrenzung. Das Abräumen ist Sache des Gebäudeeigentümers.

Art. 29 Brandwache

Nach dem Brand ist nötigenfalls die Brandstätte durch eine vom Einsatzleiter da zu befohlene Abteilung der Feuerwehr zu bewachen. Die Brandwache ist eine obligatorische Dienstleistung.

Art. 30 Einsatzbereitschaft

Der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft unverzüglich wiederhergestellt wird.

V. Straf- und Disziplinarbestimmungen

Art. 31 Beschwerden

Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten kann bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.

Entscheide der Feuerwehrkommission können beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde angefochten werden.

Art. 32 Disziplinarmaßnahmen

Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.-- bestrafen. Im Wiederholungsfall kann sie den Eingeteilten von der Feuerwehr Hitzkirch plus ausschliessen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement der Gemeinden Ermensee, Gelfingen, Hämikon, Hitzkirch, Müswangen, Retschwil und Sulz vom 1. Januar 1999 wird aufgehoben.

Art. 34 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern auf den 1. September 2016 in Kraft.

Für alle bis 2005 eingetretenen Angehörigen der Feuerwehr gilt betreffend Befreiung von der Ersatzgabe (Art. 21) eine Mindestdienstzeit von fünfzehn Jahren.

Gemeinderat Hitzkirch

Der Gemeindepräsident:

Serge Karrer

Der Gemeindeschreiber:

Benno Felder



Gemeinderat
Hitzkirch

gebäude versicherung¹ luzern

Feuerwehrinspektorat

10.08.2016